

STATUTEN

des Vereins

»TAUCHKLUB NAUTILUS ERLAUFTAL«

§ 0 Präambel

Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen

TCNE steht für Tauchklub Nautilus Erlauftal

TSVÖ steht für Tauchsportverband Österreich

CMAS steht für Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde bei allgemeinen Personenkategorien die männliche Form (z.B. Schriftführer) auch dann, wenn Frauen (Schriftführerin) gemeint sind, verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

1. Der Verein führt den Namen »Tauchklub Nautilus Erlauftal«.
2. Er hat seinen Sitz in Wieselburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.

§ 2 Zweck des Vereines

Der TCN-E ist ein unpolitischer, nicht konfessioneller Verein. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet; er bezweckt die Förderung des Tauchsports in Österreich durch:

1. Aus- bzw. Weiterbildung von Tauchern entsprechend dem neuesten Stand der Erkenntnisse auf diesem Gebiet
2. Sammeln und Aufbereiten von wissenschaftlichem und praktischem Informationsmaterial auf diesem Gebiet
3. Bereitschaft zur Mitarbeit bei Bedarf an Tauchern im Dienste Einzelner und der Allgemeinheit (Bergungs- und Rettungseinsätze, Umweltschutzaktionen), sowie Schulung der Mitglieder für diesen Zweck

4. Abhalten von Veranstaltungen zur Kontaktpflege und zu gegenseitigem Meinungsaustausch
5. Veranstaltung von Vorträgen und gemeinsamen Reisen
6. Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit in- und ausländischen Tauchklubs

§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einschreibengebühren
3. Ausbildungsbeiträge
4. Erträge aus dem Verleih von klubeigener Gerätschaft
5. Erträge aus Veranstaltungen
6. Freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Anschluss- und Ehrenmitglieder.

1. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die gemäß der Richtlinien der CMAS, oder äquivalenter Tauchorganisationen Brevet-Besitzer im Gerätetauchen oder Freitauchen sind.
2. **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, welche die Voraussetzung gemäß § 4.1 nicht erfüllen, oder im aktuellen Jahr an einer Tauchausbildung beim TCNE teilnehmen.
3. **Anschlussmitglieder** sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einem ordentlichen Mitglied leben, sowie Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit.
4. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereines können natürliche oder juristische Personen erwerben.

1. Vor der Konstituierung erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder, entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Jedes Mitglied hat eine Einschreibgebühr zu leisten, deren Höhe bei der Generalversammlung beschlossen wird. Davon ausgenommen sind außerordentliche Mitglieder die in Ausbildung stehen, und Ehrenmitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen; eine anteilmäßige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Beitrittsgebühren ist nicht vorgesehen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis 30. April mit der Zahlung für das laufende Jahr im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines das Ansehen schädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; die Mitgliedsrechte ruhen bis zu deren Entscheidung.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Benützen der Gerätschaften und Ausrüstungen ist ausschließlich ordentlichen Mitgliedern, sowie in Ausbildung befindlichen außerordentlichen Mitgliedern, gestattet.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, sofern die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bis zum Beginn der Generalversammlung bezahlt wurden.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt werden könnte, oder was im Widerspruch mit dem Zweck des Vereins steht. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten.
6. Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich zu beschließenden Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCN-E.
2. Die **ordentliche Generalversammlung** findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Eine **außerordentliche Generalversammlung** hat
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs.2 letzter Satz)binnen vier Wochen stattzufinden.
4. Von der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann oder dem Schriftführer einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind hingegen nur die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9. Alle Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der in Rede stehende Gegenstand als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Einschreibgebühr, sowie der Jahresbeiträge für Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 5 ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus
 - Obmann
 - Obmann - Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Kassier – Stellvertreter
 - 2 Sportwarte
 - PR – Beauftragter
 - Ausbildungsleiter

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
10. Außer durch Enthebung oder Rücktritt erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Ablauf der Funktionsperiode oder durch Tod.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der erste Funktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Die Sportwarte sind für sportliche und technische Belange zuständig.
6. Dem PR-Beauftragten obliegt die Koordination der Kommunikationsmedien insbesondere nach außen.
7. Der Ausbildungsleiter ist für die Koordination der Ausbildungsaktivitäten des Vereines zuständig.
8. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
9. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers bzw. des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, also sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wieselburg, im März 2026



Lisa Würfel
Schriftführerin



Lukas Hartmann
Obmann